

- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung. Auf Antrag kann bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gegen Beitragszuschlag die Wertgrenze auf einen Gesamtneuwert der Teile von 5.000 EUR brutto (Tarifvariante Komfort) oder auf einen Gesamtneuwert der Teile von 7.500 EUR brutto (Tarifvariante Prestige) erhöht werden. Ihrem Versicherungsschein bzw. Nachtrag können Sie entnehmen, welche Tarifvariante vereinbart ist.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
 Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
 Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen bzw. Muren auf das Fahrzeug. Als Lawinen bzw. Muren gelten an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eis- bzw. Geröll- oder Schlammmassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen (Tarifvariante Smart). Auf Antrag kann bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gegen Beitragszuschlag auch der Zusammenstoß mit Tieren aller Art versichert werden (Tarifvarianten Komfort oder Prestige). Ihrem Versicherungsschein bzw. Nachtrag können Sie entnehmen, welche Tarifvariante vereinbart ist.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind ebenso wie integrierte Regensensoren nicht versichert. Bei einem Glasbruchschaden entfällt eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird. Eine fiktive Abrechnung bei Glasschäden ist nicht möglich. Muss die Verglasung ausgetauscht werden, erstatten wir auch die dem noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum entsprechenden anteiligen Kosten daran angebrachter Vignetten und Plaketten, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist und das Vorhandensein der Vignette oder Plakette in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbisschäden

- A.2.2.7 Versichert sind Verbisse von Tieren an Kabeln, Schläuchen, Leitungen und Manschetten in Pkw. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst sind vom Versicherungsschutz ausgenommen, können aber bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) auf Antrag bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro gegen Beitragszuschlag mitversichert werden (Tarifvariante Prestige). Sind Folgeschäden mitversichert (Tarifvariante Prestige), muss der Pkw bei vereinbarter Werkstattbindung nicht in einer Partnerwerkstatt gemäß Punkt A.2.19 repariert werden. Ihrem Versicherungsschein bzw. Nachtrag können Sie entnehmen, welche Tarifvariante vereinbart ist.

Schutzhelm und Schutzbekleidung bei Krafträdern

- A.2.2.8 Für Krafträder gilt: Schäden an Schutzhelm und Schutzbekleidung für Fahrer und Beifahrer, die durch Unfall mit einem anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer verursacht sind, sind bis 500 Euro mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus)

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgung- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Neupreisentschädigung und Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

- A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder innerhalb von 6 Monaten ein Verlust eintritt (Tarifvariante Smart). Die Frist bei Totalschaden kann auf Antrag gegen Beitragszuschlag auf 12 Monate (Tarifvariante Komfort) oder auf 24 Monate (Tarifvariante Prestige) verlängert werden. Ihrem Versicherungsschein bzw. Nachtrag können Sie entnehmen, welche Tarifvariante vereinbart ist. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die mit einem Fahrzeugalter von maximal vier Jahren als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir auf Antrag gegen Beitragszuschlag (Tarifvariante Prestige) den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Ihrem Versicherungsschein bzw. Nachtrag können Sie entnehmen, welche Tarifvariante vereinbart ist.